



Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

12. Juli 2018

Seite 1 von 2

Kreisjägerschaft Mülheim an der Ruhr e.V.  
z. Hd. Herrn Christian Peitsch  
Postfach 10 16 11  
45416 Mülheim an der Ruhr

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA 12-57.06.13

Ihr Zeichen:

**Waffenrechtliche Angelegenheit,  
Nachweis des Bedürfnisses für den Besitz von Schusswaffen zu  
Jagdzwecken**

Frau Gaal  
Dezernat ZA 1  
Büscherstraße 2 - 6  
Telefon 0201 829-2152  
Telefax 0201 829-2129  
poststelle.essen  
@polizei.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Peitsch,

im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§4 III WaffG) kann die Behörde, hier das Polizeipräsidium Essen (ZA 12), gem. §4 IV WaffG das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz von Schusswaffen zu Jagdzwecken prüfen.

Lieferanschrift:  
Norbertstr. 165, 45133 Essen

Gem. §13 WaffG wird ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind.

Dienstgebäude:  
Norbertstr. 165, 45133 Essen  
Telefon 0201 829-2101  
Telefax 0201 829-2109  
[za1.essen@polizei.nrw.de](mailto:za1.essen@polizei.nrw.de)  
[www.polizei-essen.de](http://www.polizei-essen.de)

Es ist also zwischen dem Jagdschein, bei dem es sich um eine jagdrechtliche Angelegenheit handelt und der waffenrechtlichen Überprüfung zu unterscheiden.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinie 142  
Haltestelle: Polizeischule  
U-Bahn Linie 11  
Haltestelle:  
Messe West-Süd/Gruga

Jagdbehörden sind Verwaltungsbehörden, die örtlich und sachlich für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften, darunter Bundesgesetze, und die jeweiligen Landesjagdgesetze und der aufgrund dieser erlassenen Rechtsverordnungen zuständig sind.

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0047 19  
BIC: WELADEDDE

Das Polizeipräsidium Essen (ZA 12) ist die für waffenrechtliche Angelegenheiten zuständige Genehmigungsbehörde.

Diese erhält jedoch keine Aufstellung der gelösten Jagdscheine von der Unteren Jagdbehörde. Dies ist aufgrund der Bearbeitung der unterschiedlichen Rechtsgebiete, Jagdrecht auf der einen, Waffenrecht auf der anderen Seite, so auch nicht vorgesehen. Überdies hat das Polizeipräsidium Essen auch keinen Zugriff auf die Systeme/Server der Unteren Jagdbehörde. Ein Abgleich der Datenbanken o.ä. ist aus rein technischen sowie datenschutzrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres möglich.

In Einzelfällen kommt es zu einem Austausch von Auskünften und Informationen der Unteren Jagdbehörde mit dem Polizeipräsidium Essen, wenn bspw. die Untere Jagdbehörde beim Polizeipräsidium Essen eine Zuverlässigkeitsanfrage stellt.


In diesen wenigen Fällen wird dann die Information über die Gültigkeit des Jagdscheins in das System des Polizeipräsidium Essen eingepflegt und Inhaber dieses Jagdscheins muss nicht gesondert angeschrieben werden.

Grundsätzlich ist aber der Waffenbesitzer selbst verpflichtet, der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünften zu erteilen (§39 I WaffG), und nicht die Untere Jagdbehörde.

Zumal eine solche Auskunft, hier das Einreichen einer Kopie des Jagscheins, heutzutage, dank der technischen Möglichkeiten schnell und einfach per Fax oder Mail an die Behörde erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Gaal)